



Sonderabfallgesellschaft
Brandenburg • Berlin mb



Corporate Governance Kodex

Entsprechenserklärung der SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin GmbH zum Corporate Governance Kodex für die Beteiligungen des Landes Brandenburg an privatrechtlichen Unternehmen (CGK Brandenburg) für das Geschäftsjahr 2025

Vorbemerkung

Die 33. Gesellschafterversammlung hat am 20.06.2024 mehrheitlich beschlossen, Geschäftsführung und Aufsichtsrat zu verpflichten, bei ihrer Tätigkeit den CGK Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Erklärung

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin GmbH erklären, dass in dem Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex für die Beteiligungen des Landes Brandenburg in der Fassung vom 17. Juni 2025 mit den nachfolgenden Einschränkungen entsprochen wurde.

Bericht

1. In folgenden Punkten wurde und wird aus den angegebenen Gründen davon Gebrauch gemacht, von den Handlungsempfehlungen des CGK Brandenburg abzuweichen:
 - 1.1. Die Vorsitze des Aufsichtsrates sind satzungseitig vorgegeben, es erfolgt keine Wahl. Dadurch übernimmt jeder der vier Gesellschafter regelmäßig die Vorsitzfunktion.
 - 1.2. Angesichts der Größe und wirtschaftlichen Relevanz der SBB für die Bundesländer wurde auf die Einrichtung eines Prüfungsausschusses verzichtet; der Aufsichtsrat in Gänze nimmt die Aufgaben wahr.
 - 1.3. Es besteht keine explizite, sondern eine faktische Altersgrenze für die Mitglieder des Aufsichtsrates: Alle Aufsichtsräte sind aufgrund ihrer hauptberuflichen Tätigkeit berufen; endet diese altersbedingt, scheidet das Aufsichtsratsmitglied auch aus dem Aufsichtsrat aus.
 - 1.4. Die Beschlussfassung mittels Stimmboten ist ausgeschlossen, da hierfür angesichts der Möglichkeiten zur Teilnahme an Sitzungen per Video sowie zur Nutzung von Umlaufbeschlüssen keine Notwendigkeit erkennbar ist.
 - 1.5. Die Frist für den Vorab-Versand von Beschlussvorlagen für die Aufsichtsratssitzungen beträgt eine Woche; diese gegenüber dem Versand von Einladung, Tagesordnung etc. verkürzte Frist wird jedoch nur im Ausnahmefall genutzt.
 - 1.6. Der Jahresabschluss inkl. Anhang wird aufgrund rechtlicher Verpflichtungen jährlich im Unternehmensregister bzw. Bundesanzeiger offengelegt; die Notwendigkeit für eine zusätzliche Veröffentlichung auf der Internetseite der SBB ist nicht erkennbar.
 - 1.7. Wirtschaftsprüfer werden grundsätzlich nur mit Handlungen im Zusammenhang mit den Jahresabschlussprüfungen beauftragt. Es bedarf daher keiner Zustimmungspflicht des Aufsichtsrates bei zusätzlichen Leistungen des Wirtschaftsprüfers.
2. Der Frauenanteil in der Geschäftsführung beträgt 100 %, bei den Führungspositionen insgesamt knapp 60 %. Der Aufsichtsrat bestand zum Jahresende aus acht Mitgliedern, darunter drei Frauen.

3. Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung

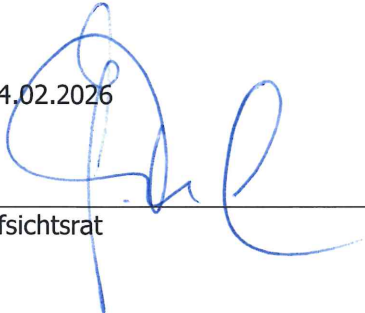
Im Geschäftsjahr 2025 war Ariane Blaschey Alleingeschäftsführerin. Die Bruttobezüge (also inkl. sämtlicher Arbeitgeberanteile) betragen insgesamt 184,1 T€. Darin enthalten sind ein fixer Vergütungsanteil i. H. v. 145,5 T€, eine leistungsabhängige Vergütungskomponente i. H. v. 14,4 T€ sowie sonstige Vergütungsbestandteile (bspw. Sachbezug Pkw, Unfallversicherung etc.) i. H. v. 6,1 T€. Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung sind nicht vereinbart.

4. Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit von der Gesellschaft keine Vergütung. Von der Gesellschaft wurden auch keine Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen gewährt.

Potsdam, 04.02.2026

Vorsitz Aufsichtsrat



Geschäftsführerin

